

VDV Köln Kamekestraße 37-39 50672 Köln

Per E-Mail: RA1@bmjv.bund.de

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz Referat RA1 11015 Berlin

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie über alternative Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten und zur Durchführung der Verordnung über Online-Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten

Entwurf einer Verordnung über Informations- und Berichtspflichten nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz

Ihr Zeichen: R A 7-3735/3-R4 740/2014 | Ihre Nachricht vom: 11.11.2014 Unsere Zeichen: 617-00/37b und 619-31/9

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Möglichkeit, zu den beiden o. g. Entwürfen eines "Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie über alternative Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten und zur Durchführung der Verordnung über Online-Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten" und einer "Verordnung über Informations- und Berichtspflichten nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz" Stellung nehmen zu können.

#### A. Zu Art. 1 - Gesetz über die alternative Streitbeilegung in Verbrauchersachen (Verbraucherstreitbeilegungsgesetz - VSBG)

#### 1. § 1 VSBG Anwendungsbereich

Der in § 1 Abs. 1 Satz 1 erstmals im Gesetzentwurf verwendete Begriff "private Verbraucherschlichtungsstelle" sollte durch die Bezeichnung "privat organisierte Schlichtungsstelle" ersetzt werden. Für die auch in den nachfolgenden Paragrafen weitere Verwendung der Begrifflichkeiten "privat" und "Verbraucherschlichtungsstelle" gilt Gleiches, ohne dass hierauf nachfolgend nochmals ausdrücklich hingewiesen wird.

## Begründung:

a) Der Begriff der Schlichtungsstelle ist ein in der Öffentlichkeit bekannter und eingeführter Begriff. Er sollte daher beibehalten werden. Dies gilt umso mehr, als es einer Schlichtungsstelle freigestellt bleiben soll, auch z.B. Streitigkeiten von Freiberuflern oder kleinen Selbständigen zu schlichten, soweit die dort organisierten Unternehmen und die sich an die Schlichtungsstelle wendenden Personen damit einverstanden sind. Dies hat sogar die Gesetzesbegründung zu § 2 Abs. 1 Nr. 1 VSBG ausdrücklich anerkannt. Unter einer "Verbraucherschlichtungsstelle" stellt man sich ÖPNV

Dr. Thomas Hilpert-Janßen

T 022157979-158

F 022157979-8158

E hilpert-janssen@vdv.de

23. Januar 2015

#### Verband Deutscher Verkehrsunternehmen e. V.

Hauptgeschäftsstelle Kamekestraße 37-39 50672 Köln

T 022157979-0

F 022157979-8000

info@vdv.de www.vdv.de

Sitz des Vereins ist Köln AG Köln VR 4097

USt.-IdNr. DE 814379852

Vorstand

Präsident und Vizepräsidenten Jürgen Fenske (Präsident) **Joachim Berends** Horst Klein Herbert König Prof. Knut Ringat Ingo Wortmann

Hauptgeschäftsführer Oliver Wolff

Haltestellen Stadtbahn bis Friesenplatz, Regionalzüge bis Bahnhof Köln West



dies jedoch nicht vor, insbesondere da der Begriff des Verbrauchers in § 13 BGB anders definiert ist.

b) Bei einer privaten Schlichtungsstelle assoziiert man eine Stelle, die sich nicht an die Öffentlichkeit, sondern einen internen, d. h. privaten Kreis wendet. Schlichtungsstellen haben aber gerade das Ziel, sich an eine breite Öffentlichkeit zu wenden. Die durch die Bezeichnung "private" ausgelöste Irritation wird besonders deutlich, wenn man die Verwendung dieser Bezeichnung mit dem Sprachgebrauch bei der Organisation des Nahverkehrs mit Bussen und Bahnen vergleicht. Hier ist die Bezeichnung "öffentlicher Nahverkehr" und nicht "privater Nahverkehr" üblich, auch wenn der Verkehr von einer AG oder GmbH und damit privatrechtlich organisiert ist.

#### 2. § 5 VSBG Streitmittler

Nach § 5 Abs. 3 Nr. 3 VSBG ist eine Nr. 4 mit folgendem Wortlaut einzufügen: "4. für einen Verband, der Verbraucherinteressen in dem Wirtschaftsbereich wahrnimmt, für den die Schlichtungsstelle zuständig ist, es sei denn, die an der Schlichtungsstelle mitwirkenden Unternehmen stimmen der Bestellung mehrheitlich zu."

## Begründung:

Hintergrund dieser Ergänzung ist, dass auch für die an dem Schlichtungsverfahren teilnehmenden Unternehmen die Neutralität der Schlichtung gesichert sein sollte. Von dieser Regelung kann jedoch dann abgesehen werden, wenn die Unternehmen selbst mit der Bestellung einverstanden sind. Als Beispiel hierfür kann die Schlichtungsstelle Nahverkehr NRW genannt werden, bei der die Mitarbeiter ein Anstellungsverhältnis mit der Verbraucherzentrale haben. Gleichwohl wird die Arbeit von den in NRW tätigen Unternehmen geschätzt.

## 3. § 12 VSBG Vertretung

In § 12 Abs. 1 VSBG ist der Halbsatz zwischen den Kommata "soweit diese zur Erbringung außergerichtlicher Rechtsdienstleistungen befugt ist" zu streichen.

#### Begründung:

In der Praxis von Schlichtungsstellen – genauso wie bei Beschwerden – lassen sich viele Kunden durch Dritte vertreten, die kein Rechtsanwalt sind. Würde die geplante Regelung Gesetz werden, bedeutete dies z. B. für einen nicht rechtschutzversicherten, einkommensschwachen und minder gebildeten Kunden, dass er das Schlichtungsverfahren nicht wahrnehmen kann, weil er sich selbst hierzu nicht in der Lage sieht und sich eine anwaltliche Vertretung nicht leisten kann. Entsprechend kommt es derzeit in der Praxis von Schlichtungsstellen oft vor, dass sich z. B. ein Kind, ein Elternteil oder ein Nachbar eines Verbrauchers in Vertretung für diesen an die Schlichtungsstelle wendet.

## 4. § 16 VSBG Rechtliches Gehör

Die Regelung in § 16 Abs. 1 Satz 3 VSBG "Sobald sie keine weiteren Unterlagen und Informationen mehr benötigt (Eingang der vollständigen Beschwerdeakte), benachrichtigt sie die Parteien." sollte gestrichen werden.

#### Begründung:

Die Regelung widerspricht der Praxis eines zügigen und effizienten Schlichtungsverfahrens und damit auch dem in Art. 8 der mit diesem Gesetz umzusetzenden Richtlinie 2013/11/EU festgelegten Grundsatz der Effektivität. Des Weiteren ergibt

sie bei der sofortigen Anerkennung von Schlichtungsfällen durch das Unternehmen keinen Sinn.

5. § 32 VSBG Berichtspflichten und Auskunftspflichten der Verbraucherschlichtungsstelle

a) Die Berichtspflichten nach § 32 Abs. 1 (Tätigkeitsbericht) und § 32 Abs. 2 (Evaluationsbericht) sind zusammenzufassen und auf einen Zweijahrzeitraum zu erstrecken.

## Begründung:

Die Aufstellung eines jährlichen Tätigkeitsberichtes und eines zweijährlichen Evaluationsberichts stellt eine auch von der umzusetzenden Richtlinie nicht geforderte deutlich übertriebene Anforderung an die Schlichtungsstellen dar. Gemäß Art. 19 Abs. 3 Richtlinie 2013/11/EU sind lediglich "alle zwei Jahre Informationen" über enumerativ aufgeführte Fragen mitzuteilen. Diese – aus guten Gründen gewählte – Regelung sollte eins zu eins umgesetzt werden, um unnötige Bürokratie zu vermeiden und eine effiziente Arbeit der Stellen zu fördern.

b) In § 32 Abs. 3 und Abs. 4 wird jeweils das Wort "Geschäftspraktiken" durch die Worte "häufige Anlässe für Anträge auf Durchführung von Streitbeilegungsverfahren" ersetzt.

### Begründung:

Schlichtungsstellen haben weder rechtlich noch tatsächlich die Aufgabe, "Geschäftspraktiken" der Unternehmen zu untersuchen. Sie sind auch nicht investigativ tätig. Darüber hinaus bedeutet eine Mitteilung über Geschäftspraktiken eine Bewertung der Arbeitsweise von Unternehmen, die Schlichtungsstellen ebenfalls nicht zusteht. Schlichtungsstellen können nur Fakten sammeln. Eine Bewertung der Fakten sollte Dritten überlassen bleiben. Entsprechend können und / oder sollten sie zu Geschäftspraktiken keine Mitteilung machen. Allerdings können Schlichtungsstellen "häufige Anlässe für Anträge auf Durchführung von Streitbeilegungsverfahren" mitteilen. Die hieraus folgende Bewertung als "Geschäftspraktik" sollte jedoch anderen überlassen werden.

## 6. § 40 VSBG Verordnungsermächtigung

§ 40 VSBG sollte durch einen Abs. 3 ergänzt werden, der wie folgt lautet: "Rechtsverordnungen, die auch für verkehrsbezogene Schlichtungsstellen gelten, erlässt das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz im Einvernehmen mit dem Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur."

## Begründung:

Nach dem derzeitigen Entwurf soll nach § 40 VSBG für die Verkehrsträger Bus und Bahn – anders als für den Verkehrsträger Luftverkehr (siehe Art. 16 Nr. 5, der § 57c des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) ändert) – festgelegt werden, dass Rechtsverordnungen ohne das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) und ohne den Bundesrat festgelegt werden können. Um zu vermeiden, dass auf Grundlage dieser abweichenden Ermächtigungsgrundlagen Regelungen getroffen werden, die eine verkehrsträgerübergreifende Schlichtung erschweren oder sogar nicht mit dieser vereinbar sind und um die verkehrsbezogene Kompetenz des BMVI zu nutzen, sollte in § 40 VSBG um den vorgeschlagenen Absatz 3 ergänzt werden, dass Rechtsverordnungen das Einvernehmen des BMVI bedürfen.

## B. Zu Art. 13 - Änderung des EU-Fahrgastrechte-Kraftomnibus-Gesetzes

§ 6 Absatz 4 EU-FahrgRBusG wird nicht aufgehoben, sondern wie folgt geändert: "Soweit eine Schlichtungsstelle bereits nach dem EU-FahrgRBusG anerkannt ist, gilt diese Anerkennung auch als solche i. S. d. VSBG."

### Begründung:

Im Rahmen der Anpassung des deutschen Rechts an die Verordnung (EU) Nr. 181/2011 sowie der Einführung des EU-FahrgRBusG wurden erst vor kurzer Zeit verschiedene Schlichtungsstellen anerkannt. Die Kriterien für diese Anerkennung sind sehr vergleichbar mit denjenigen, die nunmehr nach dem VSBG angelegt werden. Insbesondere gehen diese Kriterien auch auf europäische Regelungen, so die "Empfehlung der Kommission vom 30. März 1998 betreffend die Grundsätze für Einrichtungen, die für die außergerichtliche Beilegung von Verbraucherrechtsstreitigkeiten zuständig sind" (98/257/EG [ABl. EG Nr. L 115 Seite 31]), zurück. Aus diesen Gründen ist es ein überflüssiger Formalismus und nicht im Sinne der Effizienz der Arbeit der Schlichtungsstellen und damit auch nicht im Sinne der Verbraucherinteressen, wenn nunmehr von den vorgenannten Schlichtungsstellen erneut ein Anerkennungsverfahren verlangt wird.

# C. Zu Art. 14 - Änderung der Eisenbahn-Verkehrsordnung

§ 37 Absatz 2 EVO wird nach Satz 4 um einen neuen Satz 5 ergänzt, der wie folgt lautet: "Soweit bis zum [hier einzusetzen das Datum des Inkrafttretens der Änderung der EVO] eine Schlichtungsstelle bereits nach den Regelungen des § 37 EVO eingerichtet war, bedarf sie keiner Anerkennung nach dem VSBG."

## Begründung:

Bereits derzeit arbeiten Schlichtungsstellen nach den Kriterien des § 37 EVO. Diese Kriterien beziehen sich gemäß dem Wortlaut des derzeit geltenden § 37 Abs. 2 Satz 1 EVO auf die "Empfehlung der Kommission vom 30. März 1998 betreffend die Grundsätze für Einrichtungen, die für die außergerichtliche Beilegung von Verbraucherrechtsstreitigkeiten zuständig sind" (98/257/EG [ABl. EG Nr. L 115 Seite 31]). Diese Kriterien sind sehr vergleichbar mit denjenigen, die nunmehr nach dem VSBG angelegt werden. Aus diesen Gründen ist es ein überflüssiger Formalismus und nicht im Sinne der Effizienz der Arbeit der Schlichtungsstellen und damit auch nicht im Sinne der Verbraucherinteressen, wenn nunmehr von den vorgenannten Schlichtungsstellen ein Anerkennungsverfahren verlangt wird.

## D. Zu Art. 18 - Überleitungsvorschrift

Soweit – entgegen dem hier geäußerten Petitum – eine bislang im Verkehrsbereich tätige Schlichtungsstelle gleichwohl nicht Bestandsschutz genießen soll, ist im Rahmen der Überleitungsvorschrift eine deutlich großzügigere Regelung zu finden.

## Begründung:

Die Anerkennungsverfahren, die bislang im Verkehrsbereich erfolgten, dauerten deutlich länger als sechs Monate. Soweit man bedenkt, dass nunmehr alle bisherigen Schlichtungsstellen die Anerkennung neu beantragen werden, ist eine noch längere Bearbeitungszeit zu erwarten. Die geplante Regelung berücksichtigt somit nicht die bisherigen Erkenntnisse.

Alternativ könnte eine Regelung eingefügt werden, die eine Genehmigungsfiktion enthält, soweit nicht binnen einer Frist von sechs Wochen über den Antrag entschieden wurde.

- E. Zur Verordnung über Informations- und Berichtspflichten nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz
- 1. Zu § 3 Webseite der Verbraucherschlichtungsstelle

In § 3 Nr. 1 ist das zweite Wort sowie das dahinterstehende Komma (Telefonnummern,) zu streichen.

## Begründung:

Die Veröffentlichung der Telefonnummer der Verbraucherschlichtungsstelle ist weder von der umzusetzenden Richtlinie 2013/11/EU – insbesondere nicht von dem in der Begründung aufgeführten Art. 7 Abs. 1 – gefordert noch ist dies sachgerecht. Auch § 9 des VSBG-Entwurfs fordert nicht die Angabe der Telefonnummer. Für die Erreichbarkeit einer Schlichtungsstelle reichen die Angaben von Webseite, E-Mail, Fax-Nummer und postalischen Anschrift für die Kommunikation mit der Schlichtungsstelle völlig aus. Ferner sind die Verfahren vor den Schlichtungsstellen regelmäßig schriftliche Verfahren. Telefonanrufe durch die Parteien sind dabei tendenziell sogar geeignet, Schlichter unter Druck zu setzen, Verfahren zu verzögern und schließen regelmäßig eine der beiden Seiten – die nicht am Telefongespräch beteiligt ist – aus. Hinzu kommt, dass sich der Wortlaut von Telefonaten – anders als bei E-Mail, Fax und Brief – nicht schriftlich dokumentieren lässt. Damit widersprechen Telefonate sogar den in der Richtlinie geforderten Grundsätzen der Transparenz (Art. 7), Effektivität (Art. 8) und Fairness (Art. 9).

2. Zu § 4 und § 5 Tätigkeits- und Evaluationsbericht der Verbraucherschlichtungsstelle

Die Berichtspflichten nach § 4 (Tätigkeitsbericht) und § 5 (Evaluationsbericht) sind zusammenzufassen und auf einen Zweijahrzeitraum zu erstrecken.

## Begründung:

Dies ist eine Folgeänderung zum Änderungsvorschlag zu § 32 Abs. 1 und Abs. 2 VSBG. Auf die dortige Begründung wird verwiesen.

Mit freundlichen Grüßen

Reiner Metz

Geschäftsführer ÖPNV